



Gefahrenpolizei

Zahl: 131-9/66-2024

Ggst.: **Betretungsverbot und
Benützungsuntersagung gem. § 42 Abs 1 Stmk
BauG, § 3 Z 2 StFGPG**

Bearbeiter: Mag. Alexander Thor
Tel.: 0316/491102-90
Fax: 0316/491102-79
E-Mail: alexander.thor@hartbeigraz.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Hart bei Graz, am 02.05.2024

BESCHEID

SPRUCH I

Gem. § 42 Abs 1 Stmk BauG iVm § 3 Z 2 StFGPG wird **JEDER PERSON**, mit Ausnahme der im behördlichen Auftrag bzw in Vollziehung der Gesetze tätigen Einsatzkräften und in deren Begleitung befindlichen Personen, die **BETRETUNG** der Grundstücke Gst. 609/8 und 609/9, je KG 63227 (pA Haberwaldgasse 24, 8047 Hart bei Graz), **mit sofortiger Wirkung**

u n t e r s a g t.

SPRUCH II

Gem. § 42 Abs 1 Stmk BauG iVm § 3 Z 2 StFGPG wird **JEDER PERSON**, mit Ausnahme der im behördlichen Auftrag bzw in Vollziehung der Gesetze tätigen Einsatzkräften und in deren Begleitung befindlichen Personen, **die Benützung sämtlicher baulichen Anlagen** auf den Grundstücken Gst. 609/8 und 609/9, je KG 63227 (pA Haberwaldgasse 24, 8047 Hart bei Graz) **mit sofortiger Wirkung**

u n t e r s a g t.

SPRUCH III

Gemäß § 42 Abs 1 Stmk BauG iVm iVm § 3 Z 2 StFGPG und § 13 Abs 2 VwGVG wird die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid ausgeschlossen.



BEGRÜNDUNG

Nach ersten Erkenntnissen ist es in den frühen Morgenstunden des 02.05.2024 zu einer Gasexplosion in der Haberwaldgasse 24, 8047 Hart bei Graz gekommen, bei welchem das Wohnhaus auf den Grundstücken Gst. 609/8 und 609/9, je KG 63227 stark beschädigt wurde.

Die Gemeinde Hart bei Graz wurde von der örtlichen Feuerwehr und Polizei über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt und wurden beim unmittelbar anschließenden Augenschein folgende Fotos gemacht:





Gemeinde Hart bei Graz



Die am 02.05.2024 vor Ort getroffenen Feststellungen und Fotos des Ortsaugenscheins wurden in einem Aktenvermerk festgehalten und liegt dieser im Bauakt auf.

Rechtliche Beurteilung durch die Behörde:

Gemäß § 42 Abs 1 Stmk BauG kann die Behörde bei Gefahr in Verzug ohne weiteres Verfahren auf Gefahr und Kosten des Eigentümers die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen an Ort und Stelle anordnen und sofort vollstrecken lassen.

Gem. § 3 StFGPG umfasst die örtliche Gefahrenpolizei Maßnahmen, die Folgendem dienen:

1. der Rettung von Menschen und Tieren sowie der Bergung lebensnotwendiger und lebensgefährlicher Güter und
2. der Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere, lebensnotwendige Güter sowie von solchen, die einen beträchtlichen Sachschaden bewirken können.

Hinsichtlich des Wohnhauses auf den Grundstücken Gst. 609/8 und 609/9, je KG 63227 (Haberwaldgasse 24, 8047 Hart bei Graz) liegt ohne Zweifel Gefahr in Verzug in Form einer Einsturzgefahr vor. Durch eine offensichtliche Explosion wurden große Teile des Gebäudes zerstört und sind Teile desselben auf die Umgebung herabgestürzt, was den **Aufenthalt von Menschen** sowohl innerhalb des Wohnhauses als auch in unmittelbarer Nähe desselben **lebensgefährlich** macht.

Um dieser Gefahr zu begegnen, war spruchgemäß zu entscheiden. Die Ausnahmebestimmungen in den Sprüchen I und I soll es den Einsatzkräften bzw den behördlichen Ermittlern selbstverständlich ermöglichen, weiterhin ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Beschwerde dient dem öffentlichen Interesse an allgemeiner Sicherheit und Gefahrenverhütung sowie auch dem Interesse jedes Menschen nach körperlicher Unversehrtheit, der ein Recht auf Aufenthalt auf den gegenständlichen Grundstücken bzw Benützung der angrenzenden öffentlichen Straße (Gst. 600/1, KG 63227 „Haberwaldgasse“) hat.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Gemeinde Hart bei Graz, 8075 Hart bei Graz, Johann Kamper-Ring 1 einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technischen Form übermittelt werden. Für sämtliche Formen der elektronischen Einbringung haben Sie die im Internet unter der Adresse: www.hartbeigraz.at bekannt gemachten technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zu beachten.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen. Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht

vollstreckt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs 1 Stmk BauG iVm § 3 StFGPG und § 13 Abs 2 VwGVG ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von € 30,-- zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109 BIC: BUNDATWW] zu entrichten. Die Entrichtung ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Bürgermeister:
Die Amtsleiterin
Sibylle Schmutzer BSc
(elektronisch unterfertigt)

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.hartbeigraz.at/index.php/home/amtssignatur</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Sibylle Schmutzer, 02.05.2024 09:36:55